Ben Khumalo-Seegelken:

Zur Menschenrechtssituation im Südlichen Afrika

Vortrag im [Seminar](http://www.benkhumalo-seegelken.de/suedafrika-aktuell/1356-seminar-menschenrechte-im-suedlichen-afrika/) veranstaltet von

der Gesellschaft für Politische Bildung e.V.

in Kooperation mit der INISA e.V.

vom 10. bis 12. Juni 2016

in der Akademie Frankenwarte Würzburg

*„Menschenrechte – was sind das?“* In der Einführungsrunde wir haben uns darüber verständigt, welche Konzepte, Modelle und Traditionen von der Wahrung von Grundrechten in der aktuellen Diskussion über Entwicklungen im Südlichen Afrika maßgebend sind.

Im Folgenden unternehmen ich eine streiflichtartige Umschau der Menschenrechtssituation in einer Auswahl von Staaten des Südlichen Afrika, die ich so führen möchte, dass *Momente und Vorgänge* zur Sprache kommen, die für die meisten Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft Südlichen Afrikas [[SADC](http://sadc.int/)] typisch und verallgemeinerungsfähig sein können.

Ich möchte mit meinen Schilderungen und Analysen dazu anstoßen, dass eine `Sicht von innen´ möglich wird, die zur möglichst wirklichkeitsgetreuen Erfassung und vorurteilsfreien Beurteilung der Akteurinnen und Akteuren in den betreffenden Kontexten befähigt.

Bewusst befasst sich dieser Vortrag exemplarisch auf eine Auswahl von drei von den 15 Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft Südlichen Afrikas. Dabei handelt es sich um die, in denen die koloniale oder postkoloniale Vergangenheit erst in den letzten Jahrzehnten von einem Demokratisierungsprozess beendet wurde, der in demokratischen Parlamentswahlen seinen Ausgang nahm. Es sind diese die Republik Zimbabwe (das ehemalige `Südrhodesien´ der Kolonialzeit), in der der Demokratisierungsprozess 1980 in Gang kam, die Republik Namibia (das frühere `Deutsch-Südwestafrika´ der Kolonialzeit), in der der Demokratisierungsprozess 1990 in Gang kam, und die Republik Südafrika (die ehemalige `Südafrikanische Union´ der Kolonial- und Apartheidzeit), in der der Demokratisierungsprozess seit 1994 läuft. Vorzugsweise ziehe ich in meinen Schilderungen Beispiele aus dem jüngsten der drei Demokratisierungsprozesse, nämlich aus der Republik Südafrika, heran.

Die Leitfragen aus dem Einladungstext sollen uns leiten:

°Wie steht es um die Freiheitsrechte und Sozialrechte im Südlichen Afrika?

°Kollidieren die in Verfassungen verbrieften Bürgerrechte mit traditionellen Überlieferungen und Rollenbildern?

°Wie wird die Dynamik von Normen und Werten von außen beeinflusst?

Wenn von Menschenrechten die Rede ist, geht es meiner Meinung nach in erster Linie um bedingungslosen Zugang zu

°*Lebensgütern* wie Atemluft, Trinkwasser, Wohnraum und Nahrung;

°*Lebensmitteln und Lebensbedingungen* wie Gesundheitsvorsorge, körperliche Unversehrtheit;

°*Lebensgarantien* wie Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit zur Meinungsäußerung.

Zwei Begriffe sind besonders ausschlaggebend: MENSCH und LAND.

Das Wort `Mensch´ spricht sich in etlichen Sprachen des Südlichen Afrika fast gleich aus: *„umuNtu“* (isiZulu/isiNdebele), *„umNtu“* (isiXhosa), *„moTho“* (seSotho).

Für das Wort `Land´ sind zwei Begriffe fast gleichbedeutend: *„iZwe“* (isiZulu) für `Land´ im Sinne von Territorium, Staat, Bau-/Acker-/Weideland; *„umHlaba“* (isiZulu/isiXhosa) für `Land´ im Sinne von Welt, `Himmel und Erde´, aber auch Bau-/Acker-/Weideland.

*UmHlaba* ist Lebensgrundlage. Sie steht jedem und jeder zu und gehört allen gemeinsam.

I

Welche Erfahrungen liegen zugrunde, welche Erkenntnisse schwingen mit, wenn im Südlichen Afrika von Menschenrechten die Rede ist?

Die Menschenrechtssituation im zeitgenössischen Südlichen Afrika ist von der vorkolonialen und kolonialen Vergangenheit des Subkontinents geprägt und wird ebenso von dieser weiterhin bestimmt. Die Bedingungen und die Umstände des Anbruchs des Demokratisierungsprozesses sowie die diversen Interessenlagen der Mitwirkenden und Nutznießer im und um das heutige Südliche Afrika bestimmen den Grad, die Dynamik und die Reichweite der Geltung der Menschenrechte in dem gegebenen politischen Kontext.

***ubuNtu* – bedingungslose Mitmenschlichkeit**

Als Familienangehörige und Verwandte, Nachbarinnen und Nachbarn, Befreundete und Verfeindete im näheren und weiteren Lebensraum regeln die Menschen im Südlichen Afrika ihre Angelegenheiten, lösen ihre Konflikte in der Weise, dass auch dadurch erkennbar wird, wie sie sich selber und ihre Mitwelt wahrnahmen und definierten.

Menschen in den früheren portugiesischen, belgischen, deutschen, britischen und burischen Kolonialgebieten im Bereich der heutigen Entwicklungsgemeinschaft Südlichen Afrikas [SADC] kennen die Auffassung, wonach jeder Mensch einfach in dem Sinne Mensch ist, da er/sie mit allen anderen Menschen – den Lebenden, den Kommenden und den Entschlafenen – Mensch ist. Sie drücken dies in dem von Lebensweisheit geprägten Satz aus:

*UmuNtu ngumuNtu ngabaNtu* (isiZulu/isiNdebele);

*UmNtu ngumNtu ngabaNtu* (isiXhosa);

*MoTho ke moTho ka baTho* (seSotho)

Der Mensch ist Mensch durch Menschen =„Ich bin, weil wir sind; da wir sind, bin ich.“

Jene Lebensauffassung liegt dem zugrunde, dass der Umgang untereinander und mit den Lebensgütern davon bestimmt wird, dass möglichst unter allen Umständen das Leben miteinander gelingt. Jene Lebensauffassung nennen wir „*ubuNtu*“, was so viel wie „bedingungslose Mitmenschlichkeit“ bedeutet.

Umgekehrt heißt es:

Zum Unmenschen wird, wer einen andern für einen Nichtmenschen hält.

Um zu veranschaulichen, was „ubuNtu“ im konkreten Fall bedeuten kann, stelle ich drei Sätze vor, die zu Lebensweisheiten geworden sind, da sich in ihnen Erfahrungen und Überzeugen verdichtet haben, die weit in die vorkoloniale Vergangenheit zurückreichen und die inzwischen zurückliegende Kolonialzeit vor dem Anbruch des Demokratisierungsprozesses mit einschließen:

°“*Kuhlonishwana kabili“* [Wertschätzung und Respekt gelingen vorzüglich auf Gegenseitigkeit (z.B. der Jüngere erweist dem Älteren und der Ältere gleichermaßen dem Jüngeren Wertschätzung und Respekt)].

*°“Isisu somHambi asingakanani singangeNso yeNyoni“* [Der Magen eines Durchreisenden ist nicht wesentlich groß – nur so wie der eines Vogels (= Einen Durchreisenden zu sättigen, bedarf es nicht viel)].

*°“UmuNtu akalahlwa“* [Ein Mensch wird nie weggeschmissen (= Selbst der hoffnungsloseste aller Zeitgenossen verdient nicht fallengelassen noch abgeschrieben zu werden].

Zwei Beispiele sollen veranschaulichen, wie *ubuNtu* Alltagssituationen mitbestimmen kann:

°Taucht ein Neuankömmling in der Nachbarschaft auf, der um eine Bleibe sucht, erwächst dem, der am nächsten zum Neuankömmling wohnt, die Pflicht zu, im Namen aller anderen dem Zuwanderer willkommen zu heißen und mit dem Notwendigsten zu versorgen – *„amxoshise ngenkomazi“* [„ihm eine Milchkuh zutreiben“ (damit er und seine Angehörige erstmal melken und satt werden können)]: Zuwandernde sind Mitmenschen und werden zu Nachbarinnen und Nachbarn.

°Wird beispielsweise in einer Siedlungsgemeinschaft in einem Rechtstreit, in dem es um Streitigkeiten oder geringfügige Vergehen geht, darum gerungen, eine Strafe zu verhängen und ein Strafmaß zu ermitteln, geht es immer zugleich darum, das durch die Straftat gestörte Gleichgewicht der Rechtspositionen in der Siedlungsgemeinschaft und in der Gesamtgesellschaft wiederherzustellen und dem zu Verurteilenden die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Abgeltung der verhängten Strafe zu ermöglichen. Wegsperren, Ausweisen oder Tötung von Verurteilten sind als Strafmaßnahmen entweder einfach unbekannt oder werden nur für seltene Extremfälle vorbehalten.

Notzeiten legen Regelungen nahe, die äußerst belastend sind und Menschen Schmerz und Leid abverlangen:

°“ukweNdiswa kweWele“ Die Notverheiratung eines Zwillings unmittelbar nach der Geburt in Hungersnot.

[Noch vor der Entbindung weiß die werdende Mutter, dass von ihr stillschweigend erwartet wird, dass sie im Falle, dass sie Zwillinge zur Welt bringt, unmittelbar nach der Entbindung eines ihrer Neugeborenen gleich in die Hände ihrer Schwiegermutter legen soll, der ebenso stillschweigend auferlegt wird, dem Neugeborenen unverzüglich aus der Wohnstätte hinaus zu tragen und anschließend schleunigst alleine zurückzukehren. Statt in Kauf nehmen zu müssen, dass beide Neugeborene infolge mangelnder Muttermilch nicht überleben und die Mutter infolge nicht ausreichender Kraft die Niederkunft nicht übersteht, lädt die Gemeinschaft sehenden Auges Schuld auf sich und steht der um ihr Kind trauernden Mutter und allen Mittrauernden geschlossen bei. Von `Notverheiratung´ ist die Rede, vermutlich um den Verlust und die Trauer verhältnismäßig erträglicher werden zu lassen].

*UbuNtu* als Lebensauffassung und Handlungsrichtlinie hat sich auch stets im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis bewähren müssen; sie droht jedoch unter sich ändernden Lebensbedingungen nach und nach ausgehöhlt und gar sinnentleert zu werden. Mehr dazu später.

°

**ubuNtu – Kolonialismus und Apartheid – Demokratie**

Menschen gehen vielschichtig und vielseitig miteinander um und regeln das Beziehungsgeflecht zwischen individuellen und gemeinschaftlichen Rechten und Pflichten untereinander immer kompetenter und differenzierter. Geschriebene und ungeschriebene Gesetze insbesondere in den jüngeren Demokratien Namibia und Südafrika bieten genügend Anschauungs- und Vergleichsmöglichkeiten hierzu.

Ob und inwiefern althergebrachte Auffassungen und Praktiken im Einklang oder im Widerspruch zu nachkolonialen Entwürfen stehen, die mittlerweile Bestandteil der jeweiligen staatsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen geworden sind, steht herauszufinden:

°Was bezweckt beispielsweise die Verfassung des demokratischen Rechtstaats Südafrika im Wortlaut und im Sinne ihres Textes anders, als dás bewusst zu machen, auszudrücken und festzuschreiben, was die Menschen jenes Landes sich zur Grundlage ihres Lebens individuell und gemeinschaftlich erstellen und erstellen wollen? °Was bezweckt die *Bill of Rights* und was wollen die Gesetze, die das Beziehungsgeflecht von Rechten und Pflichten aufeinander abstimmen und für verbindlich erklären anders, als den Rahmen abzustecken, in dem das Miteinander im Sinne und im Interesse aller vonstattengehen und gelingen können solle? Althergebrachte Auffassungen und Praktiken und zeitgenössische Entwürfe können aufeinander abgestimmt und optimal in Einklang gebracht werden, wenn der Grundsatz bedingungsloser Mitmenschlichkeit – *ubuNtu* – bestimmend bleibt. Ein `Vorher-/Nachher-Vergleich´ zur Veranschaulichung:

°Hat bisher die Hautfarbe darüber bestimmt, dass Menschen in allen Lebensbereichen nicht gleiches Recht und gleiche Pflichten haben, setzt die rechtstaatliche Verfassung jenen Grundsatz außer Kraft und setzt an seiner Stelle den althergebrachten Grundsatz der Mitmenschlichkeit – *ubuNtu*  – , der wiederum im Einklang mit der Universalen Erklärung der Menschenrechte und den besten Traditionen zur Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte steht.

°Ist nach althergebrachter Auffassung die männliche Person das naturgegebene Haupt und etwa wie die Krönung menschlicher Gemeinschaft gewesen, dessen Wort in der Ehe und in der Familie absolut gegolten hat und dem unbedingt zu befolgen und zu gehorchen war, so ist in postkolonialer Gegenwart *die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter* und das Verbot der Ausgrenzung und Entrechtung von Menschen aufgrund ihrer sexueller Identität und anderer geschlechtsspezifischer Merkmale mittlerweile Alltagspraxis auch in den meisten Staaten des südlichen Afrika. Althergebrachte Auffassungen zugunsten patriarchalen Absolutismus und menschenfeindlicher Heteronomie erfahren im rechtsstaatlichen Alltag der Gegenwart Zurückweisung; die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen und anderen Identitäten ist inzwischen auch in den meisten Staaten des südlichen Afrika Norm geworden. Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt bis hin zu so genannter `korrigierender Vergewaltigung´ von lesbischen Frauen und schwulen Männern sind Verletzungen geltenden Rechts, die auch in einigen Staaten des südlichen Afrika angezeigt und zur strafrechtlichen Verfolgung gebracht werden.

Nun ist es aber im Alltag so, dass es auch im Südlichen Afrika genau aufgrund der genannten Merkmale des Geschlechts, der sexuellen und sonstigen Identität Menschen nach wie vor ausgegrenzt und benachteiligt werden. Es gibt im Südlichen Afrika der Gegenwart Menschen und Bevölkerungsgruppen, die die rechtsstaatlich verbrieften gleichen Rechte und Pflichten für alle ablehnen und unverhohlen lieber Auffassungen und Praktiken wiederbeleben wollen, die in vorkolonialer und kolonialer Vergangenheit bestimmend gewesen sind. Erkenntnisse aus einer Umfrage von vorletztem Jahr dazu:

lediglich [72% der Bürgerinnen und Bürger Südafrikas](http://www.benkhumalo-seegelken.de/suedafrika-aktuell/124-suedafrika-eckdaten-land-leute-wirtschaft-politik-geschichte-zum-staatswesen-und-zur-verwaltung/) bejahen die Demokratie im Allgemeinen und 60% akzeptieren den demokratischen Rechtstaat im eigenen Land. (zum Vergleich: in Botswana 82%|70%; in Namibia 64%|67%; in Ghana 82|74%] (Quelle: Afrobarometer 2014, [www.afrobarometer.org](file:///D:\Users\PC\Documents\www.afrobarometer.org%20) )

Insbesondere unter den früheren Verfechtern und Nutznießern der Apartheid ist die Praxis verbreitet, selbstverständlich die Vorzüge einer rechtsstaatlich fundierten Demokratie in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig überkommene Auffassungen und Praktiken, die der angestrebten bedingungslosen Mitmenschlichkeit widersprechen und entgegenwirken, nachzutrauern und diese wiederbeleben zu wollen. Frühere Funktionäre im Apartheidstaat einschließlich der so genannten *„traditional leaders“*, der `*Chiefs*´, verfahren nicht anders. Solch *selektionistischer Opportunismus* verträgt sich beim besten Willen nicht mit einem sich noch entfaltenden Demokratisierungsprozess, in dem der Beitrag aller zur Weiterentwicklung neuer Gemeinsamkeiten vonnöten ist. Die Menschenrechtssituation ist einer der Lern- und Übungsfelder, die leider ständig durch Ewiggestrige und Rückwärtsgewandte aus etlichen Kreisen und Interessenlagern wie die Wirtschaft herausgefordert werden und auf Dauer empfindlich beeinträchtigt werden können.

°

**Die *„Born frees“***

Jugendliche und junge Erwachsene, die erst nach Anbruch des Demokratisierungsprozesses zur Welt gekommen sind und die althergebrachten Auffassungen und Praxis höchstens nur mittelbar mitbekommen haben oder mitbekommen, die so genannten *„Born frees“,* bieten durch ihr Verhalten und ihre Umgangsformen im Alltag eine Möglichkeit, zu erraten und vielleicht auch einzuschätzen, ob und inwiefern die Menschenrechtssituation im Südlichen Afrika mittlerweile ein wünschenswertes Maß an Angleichung und Übereinstimmung zwischen althergebrachter und rechtsstaatlich fundierter Auffassungen und Praxis vorweist. Folgende Beispiele und `Fehlanzeigen´ dazu:

°Dass jedes Kind im schulpflichtigen Alter tatsächlich der Schulpflicht untersteht und Zugang zur Schulbildung hat, ist zwar selbst im verhältnismäßig wohlhabenden Südafrika nicht schon für jedes Kind in gleichem Maße gewährleistet, ist inzwischen jedoch verbrieftes Recht, das im konkreten Fall anklagbar und durchsetzbar ist. Die *„Born frees“* erleben, einen Schulalltag, in dem sie als Kinder und Heranwachsende nicht einmal unter Vorwand einer für gerade notwendig gehaltene Zurechtweisung geschlagen oder irgendwie bedrängt werden dürfen. Das gesetzlich verbriefte Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit steht Lernenden wie jedem andern Menschen sonst auch nicht nur auf dem Papier zu. Die so genannte „Prügelstrafe“ mit alledem, was sie für Lehrende und Lernende an Verletzung von Grundrechten mit sich brachte, ist strafrechtlich untersagt.

°Dass die *„Born frees“,* ihre Geschwister und ihre Eltern nicht wie zum Teil schon ihre Großeltern als rechtlose Arbeitskräfte einem Großgrundbesitzer ausgeliefert sind, für den sie als *„labour tenants“* in den Feldern und im Haushalt gegen Aufenthaltsduldung und Essensrationen schuften müssen, sondern vor solchen und ähnlichen Unrechtspraktiken geschützt und als freie Bürgerinnen und Bürger in einem demokratischen Rechtsstaat leben, in dem Arbeitsverhältnisse gesetzlich geregelt, Arbeitskraft entlohnt und Einkommen besteuert wird, ist für sie eine Selbstverständlichkeit.

°Dass Menschen ohne oder mit geringem Einkommen Gesundheitsvorsorge und regelmäßige Zuwendungen zum Überleben aus öffentlicher Hand erhalten, die dem Steueraufkommen entnommen werden, trägt dazu bei, dass akute Not gelindert wird und ein Mindestmaß am Zusammenleben auch unter noch verbesserungsbedürftigen materiellen Bedingungen gelingt. *„Umuntu ngumuntu ngabantu“* bleibt nicht nur ein frommer Spruch.

°Dass beispielweise in Namibia und in Südafrika Menschen bereit sind, sich aufeinander einzulassen und auf einer gemeinsam erstellten Grundlage miteinander um neue Gemeinsamkeiten zu ringen, eröffnet neue Perspektiven und schafft neue Horizonte für Menschen und Gesellschaften weit über den regionalen Kontext des Südlichen Afrika hinaus. Bedingungslose Mitmenschlichkeit – ubuNtu – als Verfassungsgrundsatz bringt eine neue Generation von Hoffnungsträgerinnen und Hoffnungsträgern hervor: Aus solchen, die andere zu `Nicht-Menschen´ degradieren wollten und selber dadurch zu `Unmenschen´ zu werden drohten, werden *`Menschen und Mitmenschen´* - ein spannender Neuanfang!

Individuelle und kollektive Positionen, die dafür sorgen, dass gleichberechtigtes Zusammenleben gelingt, bleiben im Bewusstsein aller Beteiligter und werden im Alltag bemüht. Das geht nirgends ohne Missverständnisse, Widerstände und Konflikte vonstatten. Interventions- und Regulierungsinstanzen sind dazu da, dann herangezogen zu werden. Diese schließt auch internationale Gremien und Institutionen bis hin zum Internationalen Strafgerichtshof mit ein.

°

**Wie wird die Dynamik von Normen und Werten von außen beeinflusst***? [eher stichwortartig und anekdotisch]*

Der christliche Glaube protestantischer und vor-reformatorischer [„evangelischer und „römisch-katholischer“] Prägung ist einer der Einflüsse von außen, die nach und nach das Südliche Afrika erreicht haben und inzwischen tiefgreifende Spuren in der Psyche und im Wesen von Menschen bis in die fernliegendsten Winkel des südlich-afrikanischen Subkontinents hinterlassen haben; der Kapitalismus in allen seiner Spielarten ebenso – weiß Gott, nicht nur zum Wohle!

Der Alltag sämtlicher Individuen und Gemeinschaften vollzeiht sich unter Vorzeichen eines vermeintlich „christlichen“ Selbstverständnisses, was immer darunter verstanden und behauptet wird. Als Christinnen und Christen verstehen und bezeichnen sich die meisten und werden allgemein auch für solche gehalten. Jenes Selbstverständnis schlägt sich ins Alltagsleben nieder, bestimmt die Einstellungen zu Werten und beeinflusst das Handeln in jedem Lebensbereich.

„Auge um Auge; Zahn um Zahn“, „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, „Liebet eure Feinde und beten für die, die euch verfolgen“ – diese und viele überlieferte Aussagen jüdisch-christlicher Herkunft wirken teilweise im Unterbewusstsein bis in die feinsten Formulierungen von grundlegenden Texten wie die Freiheitscharta von 1956, die Verfassung von 1996 und die Gesetzestexte zur Einrichtung der Wahrheits- und Versöhnungskommission 1995 mit.

Zueinanderfinden, geschwisterlich [`ein Herz und einer Seele´] miteinander Hab und Gut teilen im Sinne des urchristlichen Kommunismus, von dem in der Apostelgeschichte im Neuen Testament die Rede ist – althergebrachte Einstellung zu Eigentum und Gemeinschaft *„Andebi ndiyathatha. Into yomntu ndeyam!“* [`Ich stehle nicht; ich nehme. Deins ist meins´] (Xhosa) – *Black Communalism* der Black Consciousness Movement

°`Friss, Vogel, oder stirb!´ - Bereits zu Zeiten des Kolonialismus haben etliche erkannt, du rettest deine Haut und überlebst, indem du einwilligst und mitziehst – nicht immer aus Überzeugung, wohl oft aus Kalkül, Klugheit und Pragmatismus.

°

Der christliche Glaube in Lehre und Praxis und der Kapitalismus in allen seiner Spielarten sind großen Teilen der Gesellschaft ins Fleisch und Blut übergegangen und zum eigenen Reflexions- und Orientierungsrahmen und geworden. Manch einem „*Born free“* mag vieles mittlerweile einfach so logisch und naheliegend erscheinen, als hätte es schon immer so werden sollen. Gut und nicht so gut!

Gut, indem gerade die heranwachsende Generation auf der Grundlage errungener Freiheiten ziemlich unbefangen und oft gar völlig unbedarft Modelle erstellen und erproben, die wegweisend werden könnten. Gesellschaftspolitische Gedankengebäude, die gleich in Gesetze und Satzungen einfließen könnten, sind solche Versuche gerade nicht und wollen auch nicht sein. Sie sind Ausdruck der kreativen Kraft, die den Menschen des Subkontinents immer zueigen gewesen ist, Elemente aus den verschiedensten Traditionen mit den eigenen in Einklang zu bringen, gegebenenfalls zu übernehmen und einzugliedern. *UbuNtu* im zeitgenössischen Südlichen Afrika ist wesentlich und gedanklich weitgefächerter und vielschichtiger als je zuvor.

Konflikte ergeben sich jedoch, die oft nur in faule Kompromisse hinauslaufen:

„Er [Madiba] ist älter!“ „Umuntu [Omar el Bashir] akalahlwa!“

°tiefsitzende Selbstverachtung [unter Erwartungsdruck der Bekehrung: `du musst ein anderer werden!´ Zieh aus und lass alles und alle hinter dir und folge mir nach! „umuntu nguSathane!“] `*Colonization of the mind*´- `Proselytenmacherei´

°individuelles Glück selbst unter Ausschluss und gar auf Kosten anderer – vorgegaukelt und zum erstrebenswerten Ziel angepriesen [Kindergottesdienst, Schule, Kirche, neuerdings Politik und Wirtschaft]

°Nicht wenige Menschen aus dem Südlichen Afrika, die heute leitende Aufgaben in Staat und Gesellschaft tragen, haben als politische Flüchtlinge in etlichen Ländern der Welt gelebt und brachten Erkenntnisse und Praktiken mit, die sie bewusst oder unbewusst in ihrem Handeln miteinfließen lassen und so Entwicklungen mit beeinflussen. Diese mitgebrachten Erkenntnisse und Praktiken betreffen nicht zuletzt den Umgang mit- und untereinander in diversen Lebensbereichen.

°Schon bei den Verhandlungen, die den ersten demokratischen Wahlen vorausgingen, schlossen sich etliche Wortführerinnen und Wortführer mit Verbündeten aus der Solidaritätsbewegung in anderen Teilen der Welt zusammen und tauschten sich u.a. über Verfassungsmodelle aus, die inzwischen zum Bestandteil der eigenen Verfassungswirklichkeit geworden sind. Dass beispielsweise Südafrika zum Gründungsmitglied des Internationalen Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag geworden ist und in etlichen internationalen Gremien und Gemeinschaften mitwirkt, ist Ausdruck und logische Fortsetzung jener Entwicklung, die die Freiheitsbewegung in Gang setzte.

°Wenn ein Verfassungsorgan wie beispielsweise der regionale konstitutionelle Monarch König Zwelithini mit Sitz in KwaZulu-Natal mit Erklärungen, Stellungnahmen und Kommentare bisweilen für Peinlichkeiten und ein Eklat nach dem andern sorgt und sich postwendend zum Zurückrudern veranlasst sehen muss, oder die Justiz von Oppositionsparteien und Verfassungsorganen wie dem „Public Protector“ dazu veranlasst wird, Regierende zur Rechenschaft zu ziehen, kann dies nur als Hinweis darauf dienen, dass und wie die Menschen jenes Subkontinents dabei sind, Gehversuche im Neuland zu unternehmen und bei aller Unerfahrenheit den eingeschlagenen Weg verantwortungsbewusst fortzusetzen.

Zimbabwe, Namibia und Südafrika als drei der jüngsten Demokratien des Subkontinents erleben wiederkehrende Umwälzungen und Neuanfänge, die nur dauerhafte Lösungen hervorbringen und neue Lebensperspektiven werden erstellen können, wenn es den Menschen jenes Subkontinents gelingt, weiterhin auf der Grundlage eigener Auffassungen und Traditionen selbstbestimmt Neues und Neue zuzulassen und einzugliedern.

>> [ZEITDOKUMENTE](https://www.benkhumalo-seegelken.de/suedafrika-texte/2155-texte-zeitzeugen-dokumente/)